

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/20 2002/12/0304

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2005

Index

L26002 Lehrer/innen Kärnten
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §8;
LandeslehrerG Krnt 2000 §26;
LandeslehrerG Krnt 2000 §28 Abs3;
LandeslehrerG Krnt 2000 §5;
LDG 1984 §26 Abs7 idF 1996/329;
LDG 1984 §26a idF 1996/329;
VwRallg;

Rechtsatz

Aus der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 3 Krnt LandeslehrerG 2000 in Verbindung mit dem Umstand, dass die Ausschreibung im Beschwerdefall bereits im Jahr 2000 stattgefunden hat, ergibt sich, dass die Bestimmung des § 26 Krnt LandeslehrerG 2000 im Beschwerdefall nicht zur Anwendung kommt. § 28 Abs. 3 Krnt LandeslehrerG 2000 im Zusammenhang mit § 26 Krnt LandeslehrerG 2000 ginge nämlich ins Leere, wenn sich schon aus § 5 Krnt LandeslehrerG 2000 ergäbe, dass eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates für Berufungen gegen Ernennungsbescheide bestünde. § 5 Krnt LandeslehrerG 2000 bezieht sich nur auf einen beschränkten Anwendungsbereich, nämlich auf § 26a LDG 1984. Dieser Auslegung steht auch nicht § 5 Krnt LandeslehrerG 2000 entgegen, der § 26 Krnt LandeslehrerG 2000 nicht umfasst und einen beschränkten Anwendungsbereich behält. Das hat im Beschwerdefall ungeachtet des Zeitpunktes der Erlassung des angefochtenen Bescheides zur Folge, dass jedenfalls keine im Sinn der Ermächtigung des § 26 Abs. 7 LDG 1984 landesgesetzlich mögliche "Verdichtung", die sich nur im 5. Abschnitt des Krnt LandeslehrerG 2000 findet, galt, und auf den Beschwerdefall daher die frühere Rechtslage anzuwenden ist. § 26 Abs. 7 LDG 1984 idF der Novelle BGBI. Nr. 329/1996 selbst enthält aber keine rechtliche Verdichtung, die eine Parteistellung der Bewerber um eine schulfeste Leiterstelle begründet (vgl. dazu z.B. den eine schulfeste Leiterstelle in Kärnten vor Inkrafttreten des Krnt LandeslehrerG 2000 betreffenden hg. Beschluss vom 24. Juni 1998, Zl. 98/12/0124, mwN).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2VerwaltungsverfahrensgemeinschaftVwRallg13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120304.X02

Im RIS seit

10.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at